

Satzung

Turn- und Sportverein Bartholomä e.V.

Stand: 11.04.2014

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahre 1903 gegründete Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Bartholomä e.V.

(kurz: TSV).

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz "e. V.".

Sitz des Vereins ist Bartholomä. Die Farben des Vereins sind grün/weiß.

§ 2

Zweck

Zweck und Aufgaben des Vereins sind nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten:

Die Pflege und Förderung der Leibesübungen als Mittel zur geistigen und körperlichen Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Musik, Gesang und Tanz sollen die im Spiel und Sport liegenden erzieherischen Werte ergänzen.

Dazu betreibt und fördert der Verein den Breiten- und Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung und die Leibeserziehung von Kindern im schulpflichtigen Alter.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben und Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter arbeiten ehrenamtlich. Die Vorstandschaft kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Mitgliedern über 18 Jahren Jugendmitgliedern, 14 bis 18 Jahre Kinder unter 14 Jahren Ehrenmitglieder

Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Ruf steht und sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt.

§ 6

Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, sowie für besondere Verdienste um den Verein.

Mitglieder, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, welche dem Verein 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.

Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorständen ernannt werden. Diese Geehrten haben alle Rechte und Pflichten für Mitglieder; sie sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann in einer von ihm erarbeiteten Ehrungsordnung weitere Einzelheiten regeln.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen.

Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch den Vereinsvorstand ernannt.



Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.

§ 8

Teilmitgliedschaft

Ersatzlos gestrichen

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss
- d) Tod
- e) Auflösung des Vereins

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist.

Hiervon unberührt bleibt das dreimonatige Sonderkündigungsrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden. Die Austrittserklärung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als abgegeben.

TSV Bartholoma e.V. Internet: http://www.tsv-bartholomae.de E-Mail: info@tsv-bartholomae.de



Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst 2 Monate nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 10

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigt.
- b) wer gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seinen Beauftragten verstößt.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Hauptversammlung binnen 14 Tagen ab Absendung per Einschreiben, der von einem der Vorstands-Mitglieder unterschriebenen und begründeten Ausschlussverfügung zulässig. Die Anrufung der Hauptversammlung ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen werden.

Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes; Auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand.

Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 11

Beiträge

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für bestimmte Sportarten können Zusatzbeiträge erhoben werden.

Vereinsmitglieder aus einer Familie oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft können zu einem vergünstigten Familienbeitrag zusammengefasst werden. Im Familienbeitrag sind auch unterhaltspflichtige Kinder und Jugendliche bis einschließlich des Jahres der Vollendung des 18. Lebensjahres mit eingeschlossen



Auszubildende, Schüler und Studenten ab dem 18. Lebensjahr bezahlen auf Nachweis weiterhin den Jahresbeitrag für Jugendliche, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig.

Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung, Zusatzbeiträge und Mahngebühren vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem von ihm festzulegenden einmaligen Betrag einzuräumen.

Mitgliedern, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-. Diskussions- und Stimmrechts in den Hauptversammlungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen Sport treiben, ausgenommen hiervon sind die Teilmitglieder, wie in § 8 dieser Satzung beschrieben. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

Bei Schäden, die einem Mitglied, durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) bisheriger Ausschuss entfällt

§ 14

TSV

Turn- und Sportverein Bartholomä e.V.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres zusammen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies

- a) 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt,
- b) 2/3 der Vorstandsmitglieder beschließen.

Unter Angabe der Tagesordnung ist die Hauptversammlung mindest zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Aushangkasten des Vereins und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Beschlussfassung der Hauptversammlung

Der Beschlussfassung der Hauptversammlung ist vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Revisoren

Entlastung des Vorstandes

Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages und die Erhebung von Umlagen

Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates

Wahl der Revisoren

Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden

Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Württembergischen Landessportbund e.V. und Beschluss über das Vereinsvermögen unter Beachtung des § 21

Anträge, die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand, z. Hd. des Vorstandsprechers, eingereicht werden. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden in der Hauptversammlung nicht behandelt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorstandssprecher/ in
- b) dem Vorstand Geschäftsführung
- c) dem Vorstand Finanzen



- d) dem Vorstand Sportbetrieb
- e) dem Vorstand Jugend
- f) dem Vorstand Wirtschaftsbetrieb

außerdem

g) dem/der Schriftführer/ in (ohne Stimmrecht)

Der/die Vorstandssprecher/ in und die 5 (fünf) gleichberechtigten Vorstände. gemäß der Buchstaben b) – f) sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandssprecher/ in, bei dessen Abwesenheit die Stimme des vor der Sitzung festzulegenden Sitzungsleiters.

Der/die Vorstandssprecher/ in und jeder der Vorstände sind befugt, einzelne Rechtsgeschäfte bis jeweils 750,- EURO selbstständig auszuüben.

Für Rechtsgeschäfte über 750,- EURO ist ein Vorstandbeschluss erforderlich.

Wechselweise wir der Vorstand von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. In den Jahren mit gerader Zahl (erstmalig 2006) werden der/die Vorstandssprecher/ in der Vorstand Finanzen und der Vorstand Wirtschaftsbetrieb gewählt.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl (erstmalig 2007) werden der Vorstand Geschäftsführung der Vorstand Sportbetrieb der Vorstand Jugend und der/die Schriftführer/ in gewählt.

Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen und das Vermögen zu verwalten, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zu überwachen.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu bevollmächtigen, insbesondere zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht.

Der Vorstand ist jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch 6 (sechs) x jährlich einzuberufen. Der Vorstandssprecher beruft und leitet die Vorstandssitzungen, im Verhinderungsfall ein vor der Sitzung zu wählender Stellvertreter.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem/der Schriftführer in zu unterzeichnen ist.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Eine Berufung ist durch den Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.



Der Vorstand beschließt eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung im Rahmen dieser Satzung.

\$ 16

Der Vereinsausschuss

Ersatzlos gestrichen

\$17

Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig für:

- a) die Beilegung von Streitigkeiten, durch die die persönliche oder sportliche Ehre von Mitgliedern des Vereins angetastet wurde
- b) die Beilegung von Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein, dessen Organen oder dessen Organmitgliedern

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Ehrenrats infolge Befangenheit, so können Ehrenmitglieder oder sonstige verdiente oder rechtskundige Mitglieder vom Vorstand kurzfristig und vertretungsweise in den Ehrenrat berufen werden.

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Ehrenrats auf die Dauer von 2 Jahren. Vorstandsmitglieder können dem Ehrenrat nicht angehören. Der Vorsitzende des Ehrenrats wird aus seiner Mitte heraus gewählt. Der Ehrenrat tritt zusammen, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. Der Antrag muss schriftlich unter Darlegung der Gründe, warum ein Verfahren durchgeführt werden soll, erfolgen, wobei die Beweismittel zu bezeichnen oder gegebenenfalls beizufügen sind.

Der Ehrenrat hat auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Er ist in seiner Entscheidung unabhängig.

Zu dem mündlichen Verfahren sind die Beteiligten formlos zu laden. Der Ehrenrat hat den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich im Verfahren zur Sache zu äußern. Bei erfolglosem Verfahren gilt eine begründete Entscheidung des Ehrenrates als Empfehlung an den Vorstand.

§ 18

Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie in der Hauptversammlung.

§ 19

Wahlen

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Wiederholte Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.



Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn die Satzung geändert werden soll.

§ 20

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus Beitragsgeldern, aus Erlösen von Vereinsveranstaltungen, aus freiwilligen Stiftungsgeldern sowie aus dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Vereins.

Es darf nur im Interesse desselben verwendet werden. Das Vermögen muss im Falle einer Auflösung zu sportlichen Zwecken verwendet werden.

Über Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken hat die Hauptversammlung zu entscheiden.

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die örtliche Gemeinde zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des in § 2 festgelegten Zwecks.

§ 22

Satzungsänderung

Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

§ 23

Anhang zur Satzung:

Die Anzahl der sportlichen Abteilungen, die einzelnen Aufgaben der Abteilungsleiter/ innen, sowie das Wahlverfahren und die zeitliche Dauer dieser Positionen können in einem vom Vorstand entworfenen Anhang zu dieser Satzung geregelt werden.

§ 24

Schlussbestimmung

Vorstehende Vereinssatzung wurde in der Hauptversammlung am 11. April 2014 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.